JOHANN WOLFGANG GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Archiv der Peter Suhrkamp Stiftung
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Grüneburgplatz 1 60629 Frankfurt am Main
Tel. 069 798 32443 mobil 0163 7380841
schopf@archiv-suhrkamp-stiftung.de

# BENUTZUNGSORDNUNG

I. Insbesondere während der Aufbauphase des Archivs hat die konservatorische Sicherung und Erschließung des Bestands Priorität vor der externen Nutzung. Diese ist möglich, wenn die Arbeit des Archivs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Einsichtnahme von Archivalien setzt deren Sicherung und Erschließung durch das Archiv der Peter Suhrkamp Stiftung voraus. Der Arbeit mit Originalen wird nur in Ausnahmefällen zugestimmt; hierzu gelten gesonderte Bestimmungen.

II. Einer Einsichtnahme kann zugestimmt werden, wenn sie in Zusammenhang mit einem deutlich umrissenen und plausiblen wissenschaftlichen Forschungs- oder sonstigem Recherchevorhaben steht. Eine Zulassung spricht das Archiv in Absprache mit der Peter Suhrkamp Stiftung aus. Das Archiv achtet auf den Schutz von Urheber- und Persönlichkeitsrechte von Autoren (oder deren Rechtsnachfolger) der von ihm betreuten Archivalien, ebenso von Persönlichkeitsrechten Dritter, die in den Archivalien erwähnt werden. Eine Beschränkung der Einsichtnahme, die sich aus dem Schutz dieser Rechte ergibt, muß vom Archiv nicht begründet werden. Gleiches trifft auf die Ablehnung von Benutzungsanträgen insgesamt zu. Konvolute, die Gegenstand von Editionsvorhaben seitens des Archivs sind, bleiben bis zum Abschluß der Edition gesperrt. Für die Wahrung von Urheber-, Copyright und Persönlichkeitsrechten, die von dem Ergebnis einer Einsichtnahme betroffen sein könnten haftet allein der Einsichtnehmende. Er holt ggf. diese Rechte ein und garantiert gegenüber dem Rechteinhaber und dem Archiv der Peter Suhrkamp Stiftung ihre Einhaltung.

III. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in den Räumen des Archivs und ist an die Einhaltung größtmöglicher Sorgfaltspflicht gebunden. Jegliche Veränderung an den Archivalien und Arbeitskopien, oder beider Anordnung, gilt als Beschädigung derselben, für die der Einsehende zu haften hat. Kopien von Archivalien werden nicht ausgehändigt.

IV. Die Publikation des Rechercheertrags einer Einsichtnahme wird vom Archiv begrüßt; er sollte der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Dennoch schließt die Zulassung einer Einsichtnahme die Genehmigung von Veröffentlichungen oder Zitaten jeder Art nicht ein. Hierzu gelten gesonderte Bestimmungen.

V. Eine Zulassung zur Einsichtnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Bestimmungen. Bei einem Verstoß gegen diese oder bei Nutzung des Rechercheertrags zu einem anderen als dem bei der Antragstellung angegebenen Zweck (sofern dies nicht in Absprache mit dem Archiv geschieht) gilt die Zulassung als nicht gegeben.

VI. Es gilt nur die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung.

VII. Eine Zulassung der Einsichtnahme kann nach schriftlicher Antragstellung erfolgen.

Archiv der Peter Suhrkamp Stiftung
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main, 15. Januar 2004